

Abschrift



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

EnVR 36/13

vom

2. März 2016

in dem energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahren

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Limperg, die Richter Prof. Dr. Strohn, Dr. Grüneberg, Dr. Bacher und Dr. Deichfuß am 2. März 2016

beschlossen:

Die Beschwerdeführerin und die Verfahrensbeteiligte zu 2) haben die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendigen Kosten des Beschwerdegegners zu tragen.

Der Wert des Rechtsbeschwerdeverfahrens wird auf 395.033,15 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die Beschwerdeführerin und die Verfahrensbeteiligte zu 2) haben nach § 90 EnWG die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen. Durch die Rücknahme ihrer Rechtsbeschwerden haben sie sich in die Rolle der Unterlegenen begeben. Es entspricht der Billigkeit, die Erstattung der außergerichtlichen Auslagen des Beschwerdegegners anzuordnen (vgl. BGH, Beschluss vom 7. November 2006 - KVR 19/06, WuW/E DE-R 1982 - Kostenverteilung nach Rechtsbeschwerderücknahme).
- 2 In Übereinstimmung mit dem Beschwerdegericht wird der Wert des Rechtsbeschwerdeverfahrens auf 395.033,15 € festgesetzt.

Limperg

Strohn

Grüneberg

Bacher

Deichfuß

Vorinstanz:

OLG Nürnberg, Entscheidung vom 14.05.2013 - 1 Kart 1518/12 -